

Verein Support

Statuten

Ersetzt die Statuten vom 24.06.2021

Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Support“ besteht ein gemeinnütziger Verein mit Sitz in Zürich gemäss Art. 60ff ZGB.

Zweck

Art. 2

Der Verein Support fördert und unterstützt gemeinnützige soziale Werke und Organisationen im In- und Ausland. Diese setzen sich ein für die Bildung von Kindern und insbesondere für Empowerment von Mädchen und jungen Frauen, für die Gesundheit oder für weitere wichtige Grundlagen für die Bildung von sorgenden Gemeinschaften.

Der Verein ist gemeinnützig und dient weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecken.

Mitgliedschaft

Art. 3

Der Verein wird durch seine Mitglieder getragen.

Art. 4

Als Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden. Die juristischen Mitglieder werden von einer natürlichen Person vertreten. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf Beschluss des Vorstandes.

Art. 5

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Präsidenten, die Präsidentin. Er ist jederzeit möglich. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung.

Organe

Art.6

Die Organe des Vereins sind

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Kontrollstelle

Mitgliederversammlung

Art. 7

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen und wird ordentlicherweise einmal jährlich im September durch schriftliche Einladung einberufen, die mindestens 3 Wochen vorher zu erfolgen hat. Die Traktanden sind bei der Einladung bekanntzugeben.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis Ende Juli an den Vorstand einzureichen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstands, oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Grundes eine schriftlich verlangen, einberufen werden. Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 1.1. bis zum 31.12..

Verein Support

Befugnisse der Mitgliederversammlung

Art. 8

Zu den Obliegenheiten der Mitgliederversammlung gehören:

- a) Wahl des Präsidenten, der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle für die Amtsdauer von vier Jahren
- b) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins
- e) Festlegung des Mitgliederbeitrages
- f) Ausschluss eines Mitglieds
- g) Erstellen einer Geschäftsordnung

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Art. 9

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident, die Präsidentin den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein Mitglied die geheime Durchführung verlangt.

Vorstand

Art. 10

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Mitgliedern: Präsident, Präsidentin und Kassier, Kassierin. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und konstituiert sich selber, ausser dem Präsidium, siehe Art.8.

Aufgaben des Vorstands

Art. 11

Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind. Grundlage seiner Handlungsweise bilden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Kompetenzen:

- a) Leitung der Geschäfte des Vereins
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Erstellen des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets
- d) Vertretung des Vereins nach Aussen. Die für den Verein rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident, die Präsidentin und der Kassier, die Kassierin und der Aktuar, die Aktuarin je einzeln
- e) Protokollführung und Durchsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Leitung

Art.12

Für die Koordination und Organisation der Projekte kann der Vereinsvorstand eine Person mandatieren.

Kontrollstelle

Art. 13

Die Kontrollstelle besteht aus einem fachkundigen Revisor, einer fachkundigen Revisorin, welche nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Die Amtsperiode beträgt vier Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstellt einen schriftlichen, vom Revisor, von der Revisorin unterzeichneten Revisionsbericht zuhanden der Mitgliederversammlung.

Verein Support

Mittel des Vereins und Haftung

Art. 14

Sämtliche Vermögenswerte dürfen nur im Sinne des Vereinszweckes verwendet werden. Überschüsse der Jahresrechnung gehören zum Vereinsvermögen.

Die Mittel des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Beiträgen aus öffentlichen Institutionen
- c) Spenden
- d) Erträge von Veranstaltungen und Projekten

Art. 15

Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Der Gerichtsstand ist Zürich.

Statutenänderungen und Auflösung des Vereins

Art. 16

Beschlüsse über Änderungen der Statuten oder über die Auflösung des Vereins bedürfen der einfachen Mehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 17

Ein Antrag zur Vereinsauflösung muss allen Mitgliedern drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

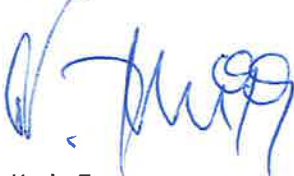
Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung, zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Inkrafttreten

Art. 18

Diese Statuten werden an der Generalversammlung vom 13.03.2024 durch Annahme der Mitgliederversammlung erneuert. Neu gilt das Kalenderjahr als Vereinsjahr.

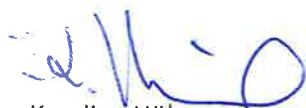
Der Vorstand:



Karin Zaugg
Präsidentin



Kathy Gerber
Vizepräsidentin



Karoline Hühne
Kassierin

Karl Flückiger

